

Die Gründung der Nationalbank.

Zu deren hundertjährigem Gedenktage.

Von Friedrich v. Schmid,

Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

II. *)

Die Nationalbank.

Man kann sich heute kaum mehr eine richtige Vorstellung davon machen, wie tief einschneidend die Wirkungen des Finanzpatents vom Jahre 1811 waren. Das Patent hatte gewaltige Vermögensumwälzungen zur Folge. Schulden, die in den Jahren vor der Geldentwertung in gutem Geld aufgenommen worden waren, konnten jetzt mit einem Bruchteil ihres früheren Wertes rückgezahlt werden; Pensionen, Leibrenten usw. repräsentierten desgleichen nur mehr einen Bruchteil ihres vorherigen Wertes. Dabei waren die geschädigten Gläubiger häufig weit ärmer als die begünstigten Schuldner. Die von Kaiser Josef II. in warmer Fürsorge für Witwen und Waisen erlassene Verfügung, daß die Gelder der Waisenkassen vornehmlich in Hypotheken anzulegen seien, wurde jetzt gerade den Ärmsten der Armen zum Verhängnis, denn die Hypothekenschuldner, oft große und reiche Grundbesitzer, zahlten entsprechend den Bestimmungen des Finanzpatents ihre Schulden mit einem Bruchteil des seinerzeit empfangenen wirklichen Wertes zurück und bereicherten sich, allerdings in aller Form Rechts, an den Notgroßen der Waisen. Der Ruin zahlloser Familien, massenhafte Selbstmorde waren die Folge des Finanzpatents. Das Schlimmste war, daß die Hoffnung, mit dieser gewaltsamen Maßregel endlich Ordnung in das Geldwesen gebracht zu haben, sich nicht erfüllte. Dazu hätte es friedlicher Zeiten bedurft. Auf solche glaubte man wohl im Jahre 1811 in den Kreisen der österreichischen Regierung rechnen zu können. Die Monarchie hatte ja mit dem Kaiser der Franzosen ein Bündnis geschlossen, Kaiser Franz war der Schwiegervater des Gewaltigen geworden. Da kamen aber gegen Ende des Jahres 1812 die Nachrichten von dem Brande von Moskau, dem Untergang der „Großen Armee“ und der bevorstehenden Erhebung Preußens. Es war klar, daß Oesterreich von neuem zu den Waffen greifen mußte. Die Rüstungen machten, da alle andern Mittel, Geld zu beschaffen, versagten, eine abermalige Ausgabe von Papiergeld unausweichlich. Eine Vermehrung der Einlösungsscheine über die gesetzlich gestattete Summe hätte aber dem Versprechen der Regierung und dem Eid der Einlösungs- und Tilgungsdeputation widersprochen. Man half sich damit, daß zwar die Einlösungsscheine nicht vermehrt, aber neben ihnen ein neues Papiergeld, die „Antizipations-scheine“, ausgegeben wurden. Von diesen, mit den Patenten vom 16. April und 7. Mai 1813 eingeführten Scheinen sollten 45 Millionen Gulden ausgegeben und diese innerhalb zwölf Jahren ausbestimmen, hiefür vorweg in Anspruch zu nehmenden Staatseinnahmen — daher der Name „Antizipations-scheine“ — getilgt werden.

Die Einlösungsscheine hatten gleich bei ihrer Ausgabe ein Disagio gegen das Silber erhalten, das aber von fast 300 bis zum Dezember 1812 auf 131 gesunken war. Die Ausgabe der Antizipations-scheine, die ebenfalls von der Einlösungs- und Tilgungsdeputation ausgegeben wurden, mit den Einlösungs-scheinen gleichen Kurs erhielten und ebenfalls als „Wiener Währung“ bezeichnet wurden, brachte rasch wieder einen Kurssturz des Papiergeldes hervor, der um so größer wurde, als die Regierung die Antizipations-scheine insgeheim bis auf 466,556,175 Gulden verkehrten ließ.

Im Juni 1815, unmittelbar vor der Schlacht bei Waterloo, stand der Kurs des Wiener Währungs-Geldes auf Augsburg 430, um von da an langsam wieder zu fallen.

Sofort nach dem zweiten Frieden von Paris, durch den endlich den mehr als zwanzigjährigen Kriegswirren ein Ende gesetzt

worden war, beschäftigte man sich in Oesterreich mit der Wiederherstellung des Geldwesens. Es waren 675,272,100 Gulden Wiener Währungs-Geld, uneinlösliches, mit Zwangskurs ausgestattetes Staatspapiergeld im Umlaufe. Das Vertrauen der Bevölkerung war aufs tiefste erschüttert. In gleicher Weise wie 110 Jahre vorher bei dem Zusammenbruche des „Banco del Giro“ sah man sich auch jetzt wieder nach einem „corpus civile“ um, das mehr als der Staat geeignet wäre, der Verwirrung im Geldwesen ein Ende zu machen und das verlorene Vertrauen zurückzugewinnen. Die Gründung einer privaten Notenbank wurde beschlossen. Nach einem Vorbilde hiefür brauchte man nicht lange zu suchen.

Fast überall auf dem Kontinent waren im 18. Jahrhundert die Notenbanken mehr oder weniger vollständig unter die Gewalt der Finanzverwaltungen geraten und lediglich zu Papiergeldfabriken für die Staaten geworden. Das Notenbankwesen war so ziemlich in ganz Europa mit einziger Ausnahme von Großbritannien in vollständigen Mißkredit geraten. Mit dem unfehlbaren Scharfschild des Genies hatte Napoleon die Wurzel des Nebels in der allzu engen Verbindung zwischen Notenbank und Finanzverwaltung erkannt, und mit der ihm eigenen ungeheuren Energie war er, kaum durch die Verfassung des Jahres VIII im Dezember 1799 unter dem Titel des „Ersten Konsuls“ zur höchsten Gewalt gelangt, daran geschritten, das Notenbankwesen in Frankreich in Ordnung zu bringen. Mit dem Gesetz vom 13. Februar 1800 war die Banque de France ins Leben gerufen worden. „Schwill“ hatte der Erste Konsul bei der Beratung des Bankgesetzes gesagt, „daß die Bank in der Hand des Staates sei, aber ich will nicht, daß sie dies zu sehr sei.“ Die Bank stand zwar unter einer strengen Aufsicht des Staates, war aber hinsichtlich ihrer Geschäftsführung von ihm unabhängig. Napoleon hatte sich gleichzeitig auch für das System einer einzigen zentralen Notenbank ausgesprochen, das sich aber in Frankreich erst allmählich durchsetzen konnte. Die Banque de France war es, die bei der Ausarbeitung des Projektes für eine österreichische Notenbank zum Muster genommen wurde. Der Verfasser des Projektes war der k. k. Hofrat und spätere Minister Franz Xaver Freiherr v. Willersdorff. Es wurde von dem Finanzminister Grafen Philipp Stadion umgearbeitet und dem Kaiser Franz vorgelegt.

Mit den beiden Patenten vom 1. Juni 1816, die gewöhnlich als das „Hauptpatent“ und das „Bankpatent“ bezeichnet werden, ordnete nunmehr der Kaiser die Gründung einer „Privilegierten Oesterreichischen Nationalbank“ an. Auf Grund dieser Patente wurde der Nationalbank unterm 15. Juli 1817 das erste Privilegium auf 25 Jahre verliehen. Die Bank erhielt damit die ausschließliche Befugnis der Notenausgabe in der Monarchie und wurde ermächtigt zum Betriebe des Eskompte-, Lombard-, Depositen-, Giro- und Hypothekarkreditgeschäftes. Hinsichtlich des Eskomptegeschäftes wurde der Bank ebenso wie hinsichtlich der Notenausgabe eine privilegierte Stellung eingeräumt, indem es während der Dauer ihres Privilegiums keiner andern Gesellschaft in der Monarchie gestattet war, eine Eskompteanstalt zu errichten. Hierin liegt der Grund, warum bis zum Jahre 1841 keine andre Bank in Oesterreich entstand.

Schon einen Monat nach dem Erscheinen der beiden Patente, am 1. Juli 1816, hatte sich die Bank provisorisch konstituiert; am 18. Jänner 1818 hatte sie ihre definitive Konstituierung vollendet und begann ihre Geschäftstätigkeit. Diese beschränkte sich jedoch vorerst auf das Eskompte-, Lombard- und Depositengeschäft; mit dem Giro- und Hypothekarkreditgeschäft befaßte sich die Bank zunächst noch nicht.

Die Noten der Bank lauteten auf Gulden Konventionsmünze und waren auf Verlangen gegen Silbermünze, die, weil die Bank ihre Noten damit einlöste, von nun an auch „Bankvaluta“ genannt wurde. einlöslich; Zwangskurs im Privatverkehr hatten sie nicht, bei Zahlungen an öffentliche Kassen mußten sie jedoch für bares Geld angenommen werden. Irigendwelche Vorschriften hinsichtlich der Bedeckung der Banknoten durch Metall bestanden nicht.

Die Hauptaufgabe der Bank bildete die Einlösung des Staatspapiergeldes Wiener Währung, nämlich der Einlösungs- und der Antizipations-scheine. Ein Teil dieses Papiergeldes wurde sofort dadurch beseitigt, daß die Einzahlungen auf die Aktien der Bank nur zu $\frac{1}{10}$ in Silber, zu $\frac{9}{10}$ aber in Wiener Währungspapiergeld zu leisten waren. Nach dem Privilegium sollte der Fonds der Bank aus 100,000 Einlagen zu je 1000 Gulden Wiener Währung und 100 Gulden in Silber Konventionsmünze bestehen; es sollten also durch die Aktienemission allein schon 100 Millionen Gulden Wiener Währung aus dem Umlaufe verschwinden. Tatsächlich wurde jedoch schon zu Ende des Jahres 1819, nachdem 50,621 Aktien ausgegeben worden waren, die weitere Aktienemission eingestellt.

Das auf die Aktien eingegangene Staatspapiergeld wurde vertilgt, und der Staat stellte der Bank dafür $\frac{2}{3}$ prozentige Obligationen aus, die nach und nach mit je 100 Gulden Konventionsmünze Silber für 200 Gulden Wiener Währungsobligationen eingezogen werden sollten. Die Bank war ferner verpflichtet, nach Verhältnis der ihr von der Finanzverwaltung zu übergebenden oder auf andre Weise zufließenden Münzbestände jederzeit gegen Metall einlösliche Banknoten auszugeben und mittels dieser das umlaufende Wiener Währungsgeld einzuziehen. Die Einziehung erfolgte in der Art, daß die Inhaber von Papiergeld dafür nach dem Nennbetrage $\frac{2}{7}$ in Banknoten und $\frac{5}{7}$ in einprozentigen, in Konventionsmünze verzinslichen Staatsobligationen erhalten konnten. Diese Obligationen sollten vom Staat ebenfalls allmählich getilgt werden.

Da die Einziehung des Wiener Währungsgeldes auf die erwähnte Weise nur sehr langsam vonstatten ging, so blieben noch durch lange Jahre die der Silbermünze gleichstehenden Banknoten und das staatliche Wiener Währungsgeld nebeneinander im Umlauf. Um ein festes Verhältnis zwischen den beiden Währungen herzustellen, fixierte die Regierung den Kurs des Wiener Währungsgeldes mit 250, das heißt, 100 Gulden Konventionsmünze in Silber oder Banknoten wurden mit 250 Gulden Wiener Währung gleichgestellt. Im Volksmund wurden die beiden Währungen kurzweg als „Gulden Münz“ und „Gulden Schein“ bezeichnet. Der „Gulden Münz“ war gleich drei Silberzwanzigern oder 60 Kreuzern, der „Gulden Schein“ galt aber nur 24 Kreuzer.

Langsam kehrte nun in das zerrüttete Geldwesen der Monarchie wieder Ordnung ein; die Noten der Bank behaupteten ihre Wertgleichheit mit dem Silbergeld. Der „Cours“, der mehr als zwanzig Jahre hindurch den Schrecken der Börse und der Bevölkerung gebildet hatte, verschwand. Die Nationalbank hatte die Hoffnungen, die man an ihre Gründung geknüpft hatte, voll und ganz erfüllt.

Mit Patent vom 1. Juli 1841 wurde das Privilegium der Nationalbank auf weitere fünfundzwanzig Jahre bis Ende 1866 verlängert. Das Gesetz vom 27. Dezember 1862 verließ der Bank an Stelle dieses zweiten, damals noch nicht abgelassenen Privilegiums ein neues, das dritte Privilegium mit der Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1876. Nach wiederholter provisorischer Verlängerung dieses Privilegiums erfolgte endlich mit dem österreichischen Gesetz vom 27. Juni 1878 und dem ungarischen Gesetzartikel XXV vom Jahre 1878 die Umgestaltung der Privilegierten Oesterreichischen Nationalbank in die dualistische Oesterreichisch-ungarische Bank, beziehungsweise Osztrák-magyar Bank. Mit dieser Umgestaltung wurde die Bank den durch den Ausgleich mit Ungarn geschaffenen neuen politischen Verhältnissen angepaßt und blieb doch als einheitliche und einzige Notenbank für die ganze Monarchie erhalten. Oesterreich-Ungarn ist dank der Weisheit seiner Regenten sowie seiner Parlamente das einzige größere Land der Erde, das von Anfang an nur eine einzige Notenbank hatte, das also seit jeher jenes Notenbanksystem besitzt, das heute allgemein von Theorie und Praxis als das einzig richtige anerkannt ist und das der große Franzosenkaiser bei der Gründung der Banque de France als das erstrebenswertere erklärt hatte.

Der erste Gouverneur der Nationalbank war ein Ungar, Adam Graf Nemes; er bekleidete sein Amt jedoch nur ein Jahr hin-

*) Siehe den in Nr. 6 dieses Blattes vom 6. d. erschienenen Artikel „Der Wiener Stadt-Banco als erste Geldzentrale“.